

Informationen zum Melderecht

Am 1. November 2015 ist das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft getreten. Das Gesetz regelt u.a. die Meldepflichten, die Melderegisterauskünfte, die Art und Weise der Datenspeicherung oder die Datenübermittlung zwischen öffentlichen Stellen.

- [Wer eine Wohnung bezieht](#), ist verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem **Einzug** bei der Meldebehörde anzumelden.
 - Dies gilt auch bei einem Umzug innerhalb einer Gemeinde.
- [Wer aus einer Wohnung auszieht](#) und keine neue Wohnung im Inland bezieht, ist ebenso innerhalb von zwei Wochen nach dem **Auszug** verpflichtet, sich bei der Meldebehörde abzumelden.
 - Dies gilt auch bei Aufgabe einer Nebenwohnung.

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass für die Anmeldung einer Wohnung, in wenigen Fällen auch für die Abmeldung (z.B. Wegzug ins Ausland, ersatzlose Aufgabe einer Nebenwohnung) eine [Bestätigung des Wohnungsgebers](#) erforderlich ist.

Die Bestätigung des Wohnungsgebers kann schriftlich vom Mieter bei der Meldebehörde vorgelegt oder elektronisch vom Wohnungsgeber an die Meldebehörde übermittelt werden. Der Mietvertrag reicht nicht aus.

Wenn Sie eine eigene Wohnung beziehen, also selbst Eigentümer sind, geben Sie eine solche Erklärung für sich selbst ab (Selbsterklärung).

Informationen für die Wohnungsgeber

Am 01.11.2015 wurde die **Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. -eigentümers** bei der An- und Abmeldung einer Wohnung eingeführt.

Wohnungsgeber können sein:

- der/die Wohnungseigentümer/in oder von ihnen Beauftragte, insbesondere die zuständigen Hausverwaltungen,
- aber auch Hauptmieter, wenn sie Zimmer ihrer Wohnung untervermieten.

Der Wohnungsgeber ist gemäß § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG) verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen.

Diese Wohnungsgeberbescheinigung muss folgende Daten enthalten:

- Name und Anschrift des Wohnungsgebers und ggf. des Eigentümers
- Art des meldepflichtigen Vorganges mit Einzugs - oder Auszugsdaten
- Anschrift der Wohnung sowie
- Namen der meldepflichtigen Personen

Bei der Angabe der Anschrift der Wohnung ist die Benennung einer Wohnungsnummer oder Etage (Whg.Nr. 07 oder 1.OG, links) sehr hilfreich. Dies empfiehlt sich gerade bei größeren Wohnkomplexen mit einer Vielzahl von Wohneinheiten.

Für weitere Fragen erreichen Sie das Einwohnermeldeamt unter 08634 620710 oder buengerbuero@engelsberg.de.